



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Hannover, 07.03.2008

Gegen Empfangsbekanntnis

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG
Schöne Aussicht 14

Aktenzeichen: 42-40311/6(91)

22085 Hamburg

E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5

30457 Hannover

**Genehmigungsbescheid
für das Kernkraftwerk Stade (KKS)
(Bescheid 2/2008)**

Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen

I Verfügung

Aufgrund des § 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, 1459), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), wird der

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg,
und der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

auf ihren Antrag vom 26.03.2007 – VR-Adr/Cor – mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Stade in der Gemeinde Stade

der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus einer anderen Anlage der E.ON Kernkraft GmbH – dem Kernkraftwerk Würgassen – mit einer maximalen Gesamtaktivität von 3×10^{12} Bq gebäudebezogen jeweils bis zur Aufhebung des Kontrollbereichs im Hilfsanlagegebäude beziehungsweise im Konditionierungsanlagegebäude, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

Mit diesem Bescheid werden im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen gestattet:

- Annahme der sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem Kernkraftwerk Würgassen,
- Konditionierung der sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem Kernkraftwerk Würgassen mit der im Kernkraftwerk Stade installierten mobilen Trocknungsanlage FAVORIT IV der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS),
- Bereitstellung und Beladung zum Abtransport der konditionierten sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem Kernkraftwerk Würgassen zum Abfalllager Gorleben,
- Durchführung aller mit den vorgenannten Tätigkeiten und Maßnahmen und mit der Handhabung der sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Maßnahmen inklusive der für die Abwicklung zeitlich befristet erforderlichen Lagerung der sonstigen radioaktiven Stoffe aus dem Kernkraftwerk Würgassen, der notwendigen Messungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und innerbetrieblichen Transporte einschließlich Behandlung und Entsorgung dabei entstehender Sekundärabfälle.

I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

I.3 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde.

I.3.1 Antragsunterlage

/A1/ Schreiben der E.ON Kernkraft GmbH vom 26.03.2007 – VR-Adr/Cor – Antrag nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

I.3.2 Ergänzende Unterlagen

/T1/ Konzeptbericht „Konditionierung von Konzentraten aus dem KKW Würgassen (KKW) mit der GNS-Trocknungsanlage FAVORIT IV im KKW Stade“ der E.ON Kernkraft GmbH, Revision 0 vom 12.03.2007

/T2/ Schreiben der E.ON Kernkraft GmbH vom 12.10.2007 – VR-Adr/Cor –

I.4 Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit den folgenden Auflagen.

Auflage 1

Die Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV für das mobile Tanklager für die Zwischenlagerung des unkonditionierten Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen ist vor der ersten Anlieferung des Verdampferkonzentrats aus dem Kernkraftwerk Würgassen den zugezogenen Sachverständigen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als für das Kernkraftwerk Stade zuständiger Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auflage 2

Vor der Inbetriebnahme des mobilen Tanklagers für die Zwischenlagerung des unkonditionierten Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen ist den zugezogenen Sachverständigen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als für das Kernkraftwerk Stade zuständiger Aufsichtsbehörde darzulegen, wie sichergestellt ist, dass die wiederkehrenden Prüfungen für das mobile Tanklager sach- und termingerecht durchgeführt werden.

Auflage 3

Die Fachanweisung Strahlenschutz / Entsorgung (FSE 07.3.2) ist rechtzeitig vor der ersten Anlieferung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen um Messprotokolle für die Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen an dem für den Transport verwendeten Tankcontainer TC10/2 zu ergänzen und den zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als für das Kernkraftwerk Stade zuständiger Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Auflage 4

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Konditionierung der ersten Verarbeitungscharge von Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen – genauer der Bereitstellung der Abfallgebinde im Gussbehälterlager des Kernkraftwerks Stade – sind den zugezogenen Sachverständigen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als für das Kernkraftwerk Stade zuständiger Aufsichtsbehörde die Kollektivdosis, die maximale Individualdosis und die Anzahl der für die Arbeiten benötigten Mannstunden aufgeschlüsselt mindestens nach den Tätigkeiten Übernahme, Trocknung, Charakterisierung der Abfälle und Transporte mitzuteilen.

Auflage 5

Eine Verarbeitungscharge von Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen darf sich von der Anlieferung im Kernkraftwerk Stade an nur maximal zwei Jahre im Kernkraftwerk Stade befinden; für den Fall, dass ein Abtransport zum Abfalllager Gorleben in diesem Zeitraum nicht möglich sein sollte, sind diese sonstigen radioaktiven Stoffe des Kernkraftwerks Würgassen vor Ablauf des Zeitraums zum Kernkraftwerk Würgassen abzutransportieren. Anlieferung des Verdampferkonzent-

rats des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade einschließlich Angabe der Gesamtktivität sowie Abtransport des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen vom Kernkraftwerk Stade sind für jede Verarbeitungscharge dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als für das Kernkraftwerk Stade zuständiger Aufsichtsbehörde sowie den zugezogenen Sachverständigen jeweils innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

I.5 Inhaberinnen und verantwortliche Personen

Inhaberinnen des Kernkraftwerks Stade sind die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg, und die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Restbetriebshandbuch Teil I, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation) aufgeführt. Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen.

I.6 Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung wird nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S.172), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2008 vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 84.1.2.4 der Anlage „Kostentarif“ zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S.501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 268), eine Gebühr in Höhe von 11.800,00 Euro (in Worten: Elftausendundachthundert Euro) festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Bescheids an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Hannover, Konto-Nummer 106025182, Norddeutsche Landesbank Hannover, Bankleitzahl 250 500 00, zugunsten des Kassenzeichens 0301000341406 zu zahlen. Bei Zahlung durch Scheck ist dieser direkt an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu übersenden.

Auslagen nach § 10 VwKostG werden gesondert erhoben.

Kostenschuldnerinnen sind als Gesamtschuldnerinnen die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG und die E.ON Kernkraft GmbH. Den festgelegten Betrag hat die E.ON Kernkraft GmbH zu zahlen.

II Sachverhalt

II.1 Genehmigungsverfahren

II.1.1 Genehmigungsstand, Antrag und Vorlage von Unterlagen

Das Kernkraftwerk Stade ist in der Stilllegung befindlich und führt hierzu einen Restbetrieb durch, der durch das Restbetriebshandbuch geregelt ist. Zudem wird die Anlage nach einem Abbaukonzept mit fünf Abbauphasen – vier davon auf der Grundlage unabhängiger atomrechtlicher Genehmigungen, die fünfte als rein konventioneller Abriss – abgebaut. Die Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung soll danach etwa im Jahre 2014 abgeschlossen sein, vorher soll ein schrittweiser Rückzug aus den Gebäuden mit entsprechender Aufhebung des Kontrollbereichs stattfinden. Näheres ist den hierzu bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden 1/2005 vom 07.09.2005 – 42-40311/6/1/13.1 – und 1/2006 vom 15.02.2002 – 42-40311/6/1/13.2 – zu entnehmen.

Mit ihrem Schreiben /A1/ vom 26.03.2007 hat die die Betriebsführung des Kernkraftwerks Stade wahrnehmende Inhaberin E.ON Kernkraft GmbH – auch in Vertretung für die Inhaberin Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG – eine Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus einer anderen Anlage der E.ON Kernkraft GmbH – dem Kernkraftwerk Würgassen – beantragt.

Nach Nr. 6.2 in Verbindung mit Fußnote 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist für Genehmigungen nach § 7 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernanlagen – auch stillgelegten Kernanlagen – das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zuständig mit der Befugnis, im Einzelfall den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu beauftragen. Für das in Stilllegung befindliche Kernkraftwerk Stade ist danach das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz für die beantragte Genehmigung nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade zuständig; da das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz auch als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Kernkraftwerk Stade fungiert, wurde aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz sowie der engen Verzahnung zum atomrechtlichen Aufsichtsverfahren von der Befugnis der externen Beauftragung kein Gebrauch gemacht. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz ist damit als Genehmigungsbehörde für diese Genehmigung nach § 7 StrlSchV tätig.

II.1.2 Behördenbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde beteiligte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Schreiben vom 26.10.2006 – 42-40311/6(91) – das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das als atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Kernkraftwerk Würgassen zuständig ist. Auf Basis des Konzeptberichts /T1/ wurde um Auskunft zu das Kernkraftwerk Würgassen betreffenden Aspekten, insbesondere hinsichtlich

- Repräsentativität / Konservativität der in dem Konzeptbericht /T1/ angezogenen Probenahme des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen,
- Bestätigung der Annahmemöglichkeit / Rücknahmeverpflichtung bei Rücktransporten von Abfallgebinden (Beton- / MOSAIK-Behälter), die trotz entsprechender Nachkonditionierung die Annahmebedingungen des Abfalllagers Gorleben nicht erfüllen, zum Kernkraftwerk Würgassen,
- Akzeptanz des vorgesehenen Ablaufplanverfahrens mit abschließendem Freigabe- / Bestätigungsvermerk des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz [analog dem Ablaufplanverfahren zur Hochdruckverpressung von radioaktiven Abfällen des Kernkraftwerks Stade im Kernkraftwerk Würgassen] und
- Zulässigkeit der Querkontamination von Abfällen des Kernkraftwerks Würgassen infolge von Ereignissen

gebeten. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen nahm mit dem Schreiben vom 31.01.2008 – 401 - 8944 KWW - 1.2.2 – Stellung; Basis der Stellungnahme war neben dem Konzeptbericht /T1/ das Schreiben der E.ON Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Würgassen vom 10.12.2007 – TÜE-HS/ms – und die gutachterliche Stellungnahme vom 24.01.2008 – ETS-Dr.Za, KWW-01.1 – der für das atomrechtliche Verfahren des Kernkraftwerks Würgassen zugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG.

Danach ergibt sich hinsichtlich der explizit angesprochenen Aspekte Folgendes:

- Nach den bis Ende November 2007 ausgewerteten Verdampferkonzentratproben des Kernkraftwerks Würgassen entsprechen die Gesamt-Gamma-Aktivität und die Abdampfrückstände den im Konzeptbericht /T1/ angenommenen Ansätzen; insofern sind keine Konservativitäten in den Ansätzen enthalten, allerdings soll bei Überschreiten der im Konzeptbericht angesetzten Gebindeaktivität von $2,5 \times 10^{10}$ Bq für ein 400l-Edelstahlfass die Konditionierung in einem Mosaik-Behälter erfolgen;
- die Abfallgebinde (Beton- / MOSAIK-Behälter), die die Annahmebedingungen des Abfalllagers Gorleben nicht erfüllen, können zum Kernkraftwerk Würgassen gebracht und dort nach dem Einstellen in Konrad-Containern entweder in dem TBH-Zwischenlager oder nach einer Erweiterung der Technischen Annahmebedingungen in dem dortigen UNS-Zwischenlager zwischengelagert werden;

- gegen das vorgesehene Ablaufplanverfahren mit abschließendem Freigabe- / Bestätigungsvermerk des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz als für den Konditionierenden zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde, das die Zustimmung der für die End- und Zwischenlagerung zuständigen Behörden sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als für den Abfallverursacher zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde voraussetzt, bestehen keine Einwände;
- die Umgangsgenehmigung des Kernkraftwerks Würgassen für sonstige radioaktive Stoffe erstreckt sich auch auf radioaktive Abfälle, die mit anderen vergleichbaren radioaktiven Abfällen extern konditioniert werden und als „äquivalente“, das heißt nach Art und Menge vergleichbare radioaktive Abfälle im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden, (Abfallkontrollrichtlinie) vom 16.01.1989 (BAnz. Nr. 63a vom 04.04.1989), ergänzt am 26.06.1989 (BAnz. Nr. 124 vom 07.07.1989) und verlängert, zum Kernkraftwerk Würgassen rückverbracht werden; insofern sind auch querkontaminierte radioaktive Abfälle dorthin rückführbar, da für die beiden Leichtwasserreaktoren Kernkraftwerk Stade und Kernkraftwerk Würgassen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Nuklidvektoren bestehen.

Zusammenfassend stellte das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen fest, dass aus der Funktion als für den Abfallverursacher zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Konditionierung von Verdampferkonzentrat aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade bestehen. Hinsichtlich der Funktion als atomrechtliche Genehmigungsbehörde gab es keine Einwände oder Anmerkungen.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

II.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Stade ist mit dem Genehmigungsbescheid 1/2005 erfolgt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann; diese nicht selbständig anfechtbare Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz als der zuständigen Behörde gemäß § 3a UVPG wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt (2007, S. 1158) veröffentlicht.

II.1.4 Tätigkeit zugezogener Sachverständiger

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 StrlSchV Abs. 1 Nrn. 5 und 9 (siehe Abschnitt III.2.3) Sachverständige der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG (TNS) zugezogen. Die Sachverständigen haben die

/S-1/ Gutachterliche Stellungnahme der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG für das Kernkraftwerk Stade (KKS) zum Antrag nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen aus einer anderen Anlage der E.ON Kernkraft GmbH – der Anlage Würzgassen (KWW) – vom 05.02.2008 – KKS2007/0207 –

vorgelegt. Sie haben dabei auch die „Systemanalyse Konrad, Teil 3, Bestimmung störfallbedingter Aktivitätsfreisetzung“ der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH – vormals Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH – vom November 1987 – GRS-A-1389 – und die „Transportstudie Konrad: Sicherheitsanalyse des Transports radioaktiver Abfälle zum Endlager Konrad“ der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH – vormals Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH – vom Juli 1991 – GRS-84 – beachtet.

Die Sachverständigen haben unter Berücksichtigung ihrer fünf Auflagenvorschläge zur Vorlage der Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV für das mobile Tanklager, zur Sicherstellung der sach- und termingerechten Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen für das mobile Tanklager, zur Ergänzungsbedürftigkeit der bestehenden Fachanweisung Strahlenschutz / Entsorgung (FSE) 07.3.2 um Messprotokolle für Dosisleistungs- und Kontaminationsmessungen für den Tankcontainer TC10/2, zur Dosiserfassung und zur Festlegung eines Zeitraums der Aufenthaltszeit einzelner Verdampferkonzentratchargen keine Einwände gegen den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen des Kernkraftwerks Würzgassen im Kernkraftwerk Stade in dem beantragten Umfang.

Die Genehmigungsbehörde hat sich durch ihre Prüfungen von der Richtigkeit der Bewertung der Sachverständigen überzeugt und legt diese ihrer Entscheidung zugrunde.

II.2 Beschreibung des Genehmigungsumfangs

Nach dem Antragsschreiben /A1/, dem Konzeptbericht /T1/ und dem ergänzenden Schreiben /T2/ soll der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würzgassen im Kernkraftwerk Stade folgendermaßen ablaufen.

Über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren soll Verdampferkonzentrat aus dem Kernkraftwerk Würzgassen mit der im Kernkraftwerk Stade längerfristig aufgestellten mobilen Trocknungsanlage FAVORIT IV der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH konditioniert werden, da die entsprechenden eigenen Systeme und Komponenten im Kernkraftwerk Würzgassen wegen des fortschreitenden Abbaus der Anlage demontiert werden sollen. Das Kernkraftwerk Stade soll insofern als externe Konditionierungsstätte für das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würzgassen genutzt werden.

Die FAVORIT IV als mobile Konditionierungsanlage wird unter der bis zum 31.03.2012 befristeten Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.03.2006 – 55.4.3-8331.1-236/05-Ha – zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV betrieben, die die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH innehat. Wegen der langfristigen Abfallkonditionierungsmaßnahmen im Zuge des Abbaus des Kernkraftwerks Stade soll diese Anlage allerdings längerfristig im Kernkraftwerk Stade eingesetzt werden und ist hierzu im Raum 2236 des Hilfsanlagegebäudes installiert; die Prüfung der Schnittstellen zum Kernkraftwerk Stade – vor allem der Randbedingungen am Aufstellungsort und der Anbindungen an Versorgungssysteme – erfolgte im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren.

Das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen soll in einzelnen Verarbeitungschargen von etwa 10 m^3 etwa halbjährlich bis jährlich mit dem Tankcontainer TC10/2 angeliefert werden. Die spezifische Gesamtaktivität soll etwa $1,23 \times 10^7\text{ Bq/l}$, die Gesamtaktivität einer Verarbeitungsscharge etwa $1,23 \times 10^{11}\text{ Bq}$ betragen; die Gesamtaktivität jeder Verarbeitungsscharge soll vor dem Abtransport aus dem Kernkraftwerk Würgassen ermittelt werden.

Infolge der nicht hinreichenden zulässigen Standzeiten des Tankcontainers TC10/2 soll das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade in ein im Raum 2235 des Hilfsanlagegebäudes längerfristig aufgestelltes mobiles Tanklager (MOTA) mit vier Lagerbehältern mit je 3 m^3 Volumen umgefüllt und dort bis zur Konditionierung in der FAVORIT IV zwischengelagert werden. Jeder Tankbehälter soll mit einem Rührwerk versehen sein, um eine Sedimentation im Verdampferkonzentrat zu vermeiden und so das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen konditionierbar zu halten, und füllstandsüberwacht werden. Die einzelnen Verarbeitungsschichten des Verdampferkonzentrats sollen jeweils komplett verarbeitet werden; das somit im Verlauf der Konditionierung einer Verarbeitungsscharge vollständig geleerte mobile Tanklager soll anschließend gereinigt und vor Anlieferung der nächsten Verarbeitungsscharge einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden. Das mobile Tanklager soll als mobile Konditionierungsanlage unter einer Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV betrieben werden, die die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH innehaben soll. Die Inbetriebnahme des mobilen Tanklagers soll – wie bei mobilen Konditionierungsanlagen üblich – im Rahmen des Arbeitsmelldungsverfahrens mit Prüfung der Schnittstellen zum Kernkraftwerk Stade erfolgen.

Der Raum 2235, der sich neben dem Raum 2236 mit der FAVORIT IV befindet und als ehemaliges Fasslager entsprechende Abschirmwände hat, soll aus strahlenschutztechnischer sowie logistischer Sicht als Aufstellungsort für das mobile Tanklager geeignet und gemäß den sonstigen Anforderungen vor allem hinsichtlich Leckagen ertüchtigt sein.

Von dem mobilen Tanklager soll das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen von der FAVORIT IV diskontinuierlich übernommen, in Abfallbehälter abgefüllt und dort getrocknet werden. Das Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen soll von der FAVORIT IV anders als Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Stade wegen seiner geringeren Aktivität nicht in

MOSAIK-Gussbehälter, sondern in 400 l-Edelstahlfässer abgefüllt werden; bei der angenommenen Gesamtaktivität einer Verarbeitungscharge von etwa $1,23 \times 10^{11}$ Bq und der zu unterstellenden Anzahl von fünf pro Verarbeitungscharge erforderlichen 400 l-Edelstahlfässern soll sich eine Gebindeaktivität von etwa $2,5 \times 10^{10}$ Bq ergeben. Die FAVORIT IV soll entsprechende Ausrüstungen (Heizsysteme etc.) haben. Die 400 l-Edelstahlfässer sollen bei der Trocknung strahlenschutztechnisch abgeschirmt – in MOSAIK-Gussbehälter eingestellt – sein.

Nach der Trocknung sollen die 400 l-Edelstahlfässer – noch in MOSAIK-Gussbehälter eingestellt – ins Konditionierungsanlagegebäude transportiert, dort mittels des Krans UQ07 in Betonbehälter Typ II aus Schwer- oder Normalbeton umgesetzt und in dem Gussbehälterlager zwischengelagert werden. Neben dem Kran UQ07 sollen geeignete Förderfahrzeuge verwendet werden.

Gegebenenfalls sollen 400 l-Edelstahlfässer, die im Rahmen einer Verarbeitungscharge nur teilbefüllt werden, bei Konditionierung der nächsten Verarbeitungscharge voll, das heißt bis zum angestrebten Befüllgrad von etwa 90 %, befüllt werden; hierzu sollen die Edelstahlfässer nach Herausnahme der Abfallgebinde aus dem Gussbehälterlager wieder mittels des Krans UQ07 aus den Betonbehältern in MOSAIK-Gussbehälter umgesetzt und so eingestellt zur weiteren Befüllung zur FAVORIT IV transportiert werden.

Erforderlichenfalls – wenn die Gebindeaktivität für ein 400 l-Edelstahlfass mehr als $2,5 \times 10^{10}$ Bq beträgt – sollen MOSAIK-Gussbehälter eingesetzt werden; dann soll die Handhabung gemäß der Vorgehensweise wie bei der bisherigen Konditionierung von Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Stade erfolgen; die MOSAIK-Gussbehälter sollen dann ebenfalls im Gussbehälterlager des Konditionierungsanlagegebäudes zwischengelagert werden.

Die Trocknungsprozedur soll gegebenenfalls parallel zu Konditionierungsmaßnahmen des Kernkraftwerks Stade (Parallelbetrieb an den sechs Anschlüssen der Favorit IV) stattfinden.

Die Zwischenlagerung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen im Gussbehälterlager des Kernkraftwerks Stade ist nach den Antragsunterlagen nur implizit über den Abbau des Kernkraftwerks Stade, der nicht behindert werden soll, zeitlich limitiert. Nach abschließender Dokumentationserstellung soll das Verdampferkonzentrat zum Abfalllager Gorleben abtransportiert werden.

Falls ein Abtransport ins Abfalllager Gorleben nicht möglich sein sollte, soll das Verdampferkonzentrat ins Kernkraftwerk Würgassen rückgeführt werden.

Hinsichtlich des Strahlen- und Arbeitsschutzes sollen die vorhandenen betrieblichen Anweisungen des Kernkraftwerks Stade und die Anweisungen für die mobilen Konditionierungseinrichtungen Anwendung finden.

Die Konditionierung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen soll mit einem Ablaufplan für den gesamten Prozess erfasst werden, der durch die für die Endlagerung sowie die Zwischenlagerung im Abfalllager Gorleben und die für den Abfallverursacher zuständigen Aufsichtsbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen freigegeben und von der für das Kernkraft-

werk Stade zuständigen Aufsichtsbehörde abschließend bestätigt werden soll. Der Ablaufplan soll alle relevanten Arbeits- und Prüfschritte enthalten. Dabei sollen der Gesamtprozess und die Schritte zu der internen Bereitstellung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen, der Charakterisierung (Analytik) der Konzentrate, der entsprechenden Kennzeichnung und Datenerfassung, der Befüllung und Abfertigung des Tankcontainers TC10/2, der Durchführung der außerbetrieblichen Transporte und der Erstellung der Abfallgebindedokumentation dem Verantwortungsbereich der Betreiberinnen des Kernkraftwerks Würgassen unterfallen; hingegen sollen die Schritte zu der Annahme und Verarbeitung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade, dem Einsatz entsprechender Abfallbehälter, der zugehörigen Kennzeichnung und Datenerfassung, der Ermittlung der abfallbezogenen Daten der erzeugten Abfallgebinde, der Zwischenlagerung und der Transportbereitstellung dem Verantwortungsbereich der Betreiberinnen des Kernkraftwerks Stade unterfallen. Zur Datenerfassung und Dokumentation soll das Abfallflussverfolgungs- und Produktkontrollsystem (AVK) eingesetzt werden.

Sekundärabfälle (z. B. Putzlappen, Öle), die im Verlauf des Umgangs mit den sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade anfallen, sollen gesammelt und im Rahmen der Regelungen für das Kernkraftwerk Stade entsorgt werden.

III Begründung

III.1 Rechtsgrundlage und verfahrensmäßige Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung für die im Abschnitt I.1 bezeichneten Tätigkeiten und Maßnahmen, zusammenfassend kurz als das Vorhaben bezeichnet, ist § 7 StrlSchV. Das Vorhaben beinhaltet den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade und ist genehmigungspflichtig, da bisher für das Kernkraftwerk Stade nur der Umgang mit solchen sonstigen radioaktiven Stoffen gestattet ist, die beim Betrieb der Anlage entstanden sind oder zu den vorgenannten äquivalent sind oder für Betriebsvorgänge benötigt werden. Äquivalent bedeutet in diesem Fall, dass radioaktive Abfälle aus dem Kernkraftwerk Stade, die mit anderen vergleichbaren radioaktiven Abfällen in externen Konditionierungsstätten behandelt wurden und dabei eine durch die verfahrenstechnische Behandlung bedingte Querkontamination erfahren haben oder durch kontrolliertes Mischen mit Abfällen aus Leistungs- oder Forschungsreaktoren entstanden sind und nach Art und Menge aus dem Kernkraftwerk Stade stammen könnten, somit den beim Betrieb der Anlage entstandenen äquivalent sind; dies bezieht sich nicht auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus einer anderen Anlage in Konditionierungseinrichtungen im Kernkraftwerk Stade.

Das Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung durchzuführen. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 StrlSchV vorliegen; die Prüfung erstreckte sich insofern auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 StrlSchV. Zudem wurden die Verträglichkeit mit der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Stade sowie die übrigen, das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen nach Anlage II Teil A StrlSchV.

Der vorliegende Bescheid ergeht neben den bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Stade, die sich gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auch auf den genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV erstrecken. Eine separate Genehmigung allein nach § 7 Abs. 1 StrlSchV wurde für das Kernkraftwerk Stade bisher nicht erteilt.

Das Gesamtvorhaben zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Stade wird nicht nachteilig beeinflusst.

III.2 Gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 StrlSchV liegen vor; die Genehmigung ist demnach zu erteilen.

III.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der verantwortlichen Personen sowie Anzahl und Fachkunde der verantwortlichen Personen, insbesondere der Strahlenschutzbeauftragten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 StrlSchV)

Basis der Bewertung der Genehmigungsbehörde sind die Kenntnisse aus der Funktion als atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und die Zuverlässigkeit und Fachkunde der derzeit von ihnen benannten verantwortlichen Personen ergeben. Im Restbetriebshandbuch ist die Verantwortlichkeit für alle Maßnahmen, die im Kraftwerk durchgeführt werden, geregelt. Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), verantwortlichen Personen der Personellen Betriebsorganisation sind vollständig benannt; dabei ist eine hinreichende Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten vorhanden (ein Strahlenschutzbeauftragter, vier stellvertretende Strahlenschutzbeauftragte sowie zwölf Strahlenschutzbeauftragte mit eingeschränktem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich als Schichtleiter) und es sind ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt. Vorgesehene neue verantwortliche Personen, für die die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde nachzuweisen ist, dürfen nur nach Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde eingesetzt werden.

Die Antragstellerinnen haben bei der Auswahl und der Ausbildung des verantwortlichen Betriebspersonals die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Die inner- und außerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die geforderte Fachkunde der verantwortlichen Personen zu erhalten und deren Kenntnisse entsprechend dem Fortschritt in der Betriebs- und Sicherheitstechnik angemessen zu erweitern.

Die Anforderungen der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal vom 14.04.1993 (GMBL. S. 358), der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Inhalt der Fachkundeprüfung des verantwortlichen Schichtpersonals in Kernkraftwerken vom 23.04.1995 (GMBL. 1996, S. 555) sowie der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Programme zur Erhaltung der Fachkunde des verantwortlichen Schichtpersonals in Kernkraftwerken vom 01.09.1993 (GMBL. S. 645), die für im Leistungsbetrieb befindliche Kernkraftwerke gelten und für in Stilllegung und Abbau befindliche orientierend herangezogen werden, werden sowohl für die Bedürfnisse von Restbetrieb und Abbau als auch für die Bedürfnisse für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen erfüllt.

Die Anforderungen für den Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter werden gemäß § 30 StrlSchV und der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Kernkraftwerken

und sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 10.12.1990 (GMBL.1991, S. 56) erfüllt.

Die Anforderungen des zusätzlichen Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 StrlSchV werden durch die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG mehr als abgedeckt.

III.2.2 Fachkunde der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV)

Basis der Bewertung der Genehmigungsbehörde sind die Kenntnisse aus der Funktion als atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle während des Restbetriebs des Kernkraftwerks tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der im Sinn des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen im Kernkraftwerk auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen.

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie beispielsweise in den Organisations- und Ausbildungsplänen enthalten sind, gewährleisten die Antragstellerinnen, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, belehrt und in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind. Die Ausbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Betrieb von Anlagenteilen, mögliche Gefahren und anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten; sie gewährleisten, dass die bei dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Strahlenschutzmaßnahmen besitzen.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000 (GMBL. 2001, S. 153).

Die Anforderungen des zusätzlichen Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV werden durch die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG abgedeckt.

III.2.3 Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV)

Die Genehmigungsbehörde ist nach Prüfung des Antrags und der von den Antragstellerinnen eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des beteiligten Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe Abschnitt II.1.2) sowie des Gutachtens der zugezogenen Sachverständigen (siehe Abschnitt II.1.4), das als wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 9 StrlSchV herangezogen wurde, zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Dieses ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgend dargelegten Gründen.

Basis der Bewertung ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierbei sind insbesondere

- die Strahlenschutzverordnung,
- die Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktor (GMBL 1978 S. 148, GMBL 1981 S. 363) einschließlich der Neufassung der Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen mit dem von der Strahlenschutzkommission im Dezember 2002 vorgeschlagenen Teil 1 „Die bei der Planung der Anlage oder Errichtung zu treffende Vorsorge“ sowie dem von dem Länderausschuss für Atomenergie im Dezember 2004 beschlossenen, ab 01.03.2005 gültigen Teil 2 „Die Strahlenschutzmaßnahmen während der Inbetriebsetzung, des Betriebes und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung“ (Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 17.01.2005 – RS II 3-15506/1 – (GMBL S. 258)) – Teil 2 im Folgenden IWRS II-Richtlinie genannt –,
- die Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landes-sammelstelle abgeliefert werden, vom 16.01.1989 (BAnz. Nr. 63a vom 04.04.1989), ergänzt am 26.06.1989 (BAnz. Nr. 124 vom 07.07.1989) und verlängert – im Folgenden Abfallkontrollrichtlinie genannt –,
- der Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 01/02. Dezember 1994 zum Ablauf der Produktkontrolle von Abfallgebinden aus kerntechnischen Einrichtungen für ihre Konditionierung, Zwischen- und Endlagerung,
- die Regel 3604 „Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken“ des Kerntechnischen Ausschusses vom November 2005 und
- die Regel 3902 „Auslegung von Hebezeugen“ des Kerntechnischen Ausschusses vom Juni 1999

herangezogen worden.

Konditionierungsverfahren und mobile Konditionierungsanlagen FAVORIT IV sowie MOTA

Das vorgesehene Konditionierungsverfahren zur Trocknung der Verdampferkonzentrate des Kernkraftwerks Würgassen ist bewährt. Im Rahmen des unten bewerteten Ablaufplanverfahrens wird es zudem im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren noch detailliert hinsichtlich der anlagen- und kampagnenspezifischen Ausführung im Ablauf optimiert.

Die der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH erteilten Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV für die mobilen Konditionierungsanlagen – die Trocknungsanlage FAVORIT IV und das Tanklager MOTA – werden gemäß der Entschließung des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 4/5. Dezember 2003 zu Entscheidungen nach der Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bereich eines Landes hinausgeht, (Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 08.12.2003 – RS I 1-17031/47 –) von der für die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH als strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf unter Beteiligung der übrigen betroffenen Länder erteilt. Die entsprechende Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV für die mobile Trocknungsanlage FAVORIT IV inklusive Parallelbetrieb liegt bereits vor. Die FAVORIT IV ist wie dargestellt bereits im Kernkraftwerk Stade eingesetzt. Dabei sind die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung und die sach- und termingerechte Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen der Anlage sichergestellt. Die entsprechende Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV für das im Kernkraftwerk Stade noch nicht eingesetzte mobile Tanklager ist gemäß Auflage 1 noch vorzulegen. Änderungen der Umgangsgenehmigungen nach § 7 StrlSchV der beiden mobilen Konditionierungsanlagen erfolgen unter Beteiligung des Landes Niedersachsen und können insofern verfolgt werden. Die Inbetriebnahme der mobilen Konditionierungsanlagen mittels Arbeitsmeldungsverfahren mit Prüfung der Schnittstellen zum Kernkraftwerk Stade – vor allem der Randbedingungen am Aufstellungsort und der Anbindungen an Versorgungssysteme – im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren ist anforderungsgerecht und bewährt.

Eine spezielle Anpassung der mobilen Konditionierungsanlagen ist nicht erforderlich. Die Auslegung des mobilen Tanklagers ist für die Zwischenlagerung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade hinsichtlich Kapazität und Gesamtaktivität einer Verarbeitungscharge ausreichend (siehe auch Darstellungen unten zur Aktivitätsbegrenzung des Umgangs). Das für die Übernahme des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen vom Tanklager in die FAVORIT IV vorgesehene Vakuumhebeverfahren ist geeignet. Die für die 400 l-Edelstahlfässer erforderlichen abgeschirmten Kontaktheizsysteme sind vorhanden und zulässig. Die Trocknung selbst entspricht dem auch für Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Stade gängigen Verfahren. Die bei der Trocknung anfallenden Kondensatmengen, die gesammelt und über das Abwassersystem abgegeben werden, sind gegenüber den sonst auftretenden Flüssigkeitsmengen im Kernkraftwerk Stade vernachlässigbar. Die Anschlüsse des mobilen Tanklagers und der FAVORIT IV an das Lüftungssystem beeinflussen wegen der geringen Abluftmengen die Ableitungen des Kernkraftwerks Stade nur unwesentlich.

Die mobilen Konditionierungsanlagen werden zudem von der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH als Inhaberin gemäß den Festlegungen ihrer Umgangsgenehmigungen gewartet beziehungsweise wiederkehrend geprüft. Die Auflage 2 stellt sicher, dass die Betreiberinnen des Kernkraftwerks Stade sich wie bei der Trocknungsanlage FAVORIT IV von der sach- und termingerechten Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen für das mobile Tanklager überzeugen.

Durch den Einsatz des mobilen Tanklagers wird eine Vermischung der Verdampferkonzentrate der Kernkraftwerke Würgassen und Stade vermieden, die sonst bei Verwendung eigener bestehender Systeme des Kernkraftwerks Stade zur Zwischenlagerung eingetreten wäre. Bei dem Einsatz der FAVORIT IV kann es verfahrensbedingt zu Querkontaminationen kommen, da im Dosierbehälter der FAVORIT IV Restmengen verbleiben können; diese verfahrensbedingten Querkontaminationen sind geringfügig und für beide Anlagen zulässig.

Der Raum 2235 als Aufstellungsort des mobilen Tanklagers ist im Rahmen des Änderungsantrags H 2007/002 im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren ertüchtigt worden; er erfüllt die zu stellenden Anforderungen; insbesondere kann bei einer unterstellten Leckage des Tanklagers über das im Konzeptbericht /T1/ nur unterstellte Leerlaufen eines der vier Tankbehälters hinaus eine komplette Verarbeitung charge aufgefangen werden. Auch ist der Raum strahlenschutztechnisch geeignet.

Transporte

Die innerbetrieblichen Transporte sind logistisch erforderlich. Die Strahlenexposition des Personals ist dabei insbesondere infolge der Einstellung der 400 l-Edelstahlfässer in MOSAIK-Gussbehälter mit der dadurch erreichten Abschirmung ausreichend reduziert. Die Abläufe beim Umsetzen der Edelstahlfässer zwischen MOSAIK-Gussbehältern und Betonbehältern sowie beim Zwischenlagern im Konditionierungsanlagegebäude erfordern nur kurzfristige Aufenthalte in unmittelbarer Nähe; der Schutz des Personals ist damit im erforderlichen Umfang gegeben.

Für die außerbetrieblichen Transporte sind die auf betrieblichen Anweisungen beruhenden Strahlenschutzmaßnahmen bei Beachtung der Ergänzung der gemäß Fachanweisung Strahlenschutz / Entsorgung 07.3.2 zu verwendenden Messprotokolle für die radiologischen Ein- und Ausgangskontrollen an dem Tankcontainer gemäß Auflage 3 ebenfalls hinreichend.

Die Transporte sind logistisch erforderlich. Der Umsetzungsvorgang im Konditionierungsanlagegebäude ist sinnvoll. Die Transportwege und -einrichtungen einschließlich der Hebezeuge sind geeignet und bewährt.

Der Abtransport zum Abfalllager Gorleben ist nur bei erfolgreicher Konditionierung sowie mit abgeschlossener Abfallgebindedokumentation zulässig. Falls dieser insofern nicht oder nicht fristgerecht erfolgen kann, ist eine Rückführung des Verdampferkonzentrats in den Abfallgebinden zum Kernkraftwerk Würgassen durchführbar; der Abbau des Kernkraftwerks Stade kann insofern nicht durch einen längeren Verbleib verzögert werden.

Strahlenschutz

Neben den bereits oben dargestellten Strahlenschutzaspekten gilt Folgendes.

Die mobilen Konditionierungsanlagen verfügen über Umgangsgenehmigungen nach § 7 StrlSchV; die Schnittstellen werden im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren geprüft.

Die bestehenden betrieblichen Regelungen – insbesondere die Instandhaltungs- und Rückbauordnung, die Strahlenschutzordnung sowie die bisherigen, auch hier anzuwendenden Festlegungen zu Kontaminationsvermeidung und -verschleppung bei Konditionierung eigenen Verdampferkonzentrats sowie zur Überwachung des Arbeitsplatzes – stellen die erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen sicher und gewährleisten die Einhaltung der §§ 39 und 44 StrlSchV.

Aufgrund der Abschätzungen für die Strahlenbelastung des Personals mit einer Kollektivdosis im Bereich von wenigen mSv pro Verarbeitungscharge ist zwar kein Strahlenschutzarbeitsablaufplan gemäß IWRS II-Richtlinie erforderlich, gleichwohl liegen noch keine Erfahrungen mit dem erstmals überhaupt für den Einsatz vorgesehenen mobilen Tanklager, mit der Handhabung der 400 l-Edelstahlfässer bei der Trocknung von Verdampferkonzentrat und mit der Handhabung der Betonbehälter vor. Da die Tätigkeiten und Maßnahmen mehrfach – für Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen bis zu etwa zehnmals, darüber hinaus gegebenenfalls auch für Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Stade – wiederholt werden sollen, ist es erforderlich, die Strahlenbelastung des Personals gemäß Auflage 4 bei der ersten Verarbeitungscharge hinsichtlich der unterschiedlichen Arbeitsschritte genauer zu erfassen, um die Strahlenschutzmaßnahmen bewerten und gegebenenfalls optimieren zu können.

Eine Erhöhung der Strahlenexposition durch Direktstrahlung in der Umgebung des KKS ist infolge der vorhandenen Auslegung für den Umgang mit einem höheren eigenen Aktivitätsinventar nicht zu besorgen. Die Anzahl der An- und Abtransporte des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen ist zudem geringfügig. Die Einhaltung des Grenzwerts für die Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr gemäß § 46 StrlSchV durch Direktstrahlung ist gewährleistet

Anfallende Kondensatmengen und Abluftmengen sind hinsichtlich der Ableitungen radioaktiver Stoffe des Kernkraftwerks Stade selbst mit der Fortluft und dem Abwasser geringfügig; die entsprechenden genehmigten maximalen Abgabewerte für das Kernkraftwerk Stade werden sicher eingehalten, die Grenzwerte des § 47 StrlSchV unterschritten.

Zusammenfassend gilt, dass die Einhaltung der Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die der Strahlenschutzgrundsätze nach § 6 zur Vermeidung unnötiger Strahlenexposition oder Kontamination und Dosisreduzierung sowie nach § 43 zu Schutzvorkehrungen und die nach §§ 46 und 47 zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt unter Beachtung der Auflage 4 gewährleistet ist.

Ereignisse und Rückwirkungen

Die zu unterstellenden Ereignisse mit Fehlbedienung von Armaturen, Leckage beim Abfüllen, Leerlaufen eines einzelnen Tankbehälters des mobilen Tanklagers und Absturz eines 400 l-Edelstahlfasses führen nicht zu unzulässigen Auswirkungen auf die Umgebung oder die Anlage.

Die beiden Ereignisse Fehlbedienung von Armaturen sowie Leckage beim Abfüllen führen zu Störungen, die rechtzeitig erkannt werden und insofern keine größeren Auswirkungen haben.

Das Ereignis Leerlaufen eines einzelnen Tankbehälters des mobilen Tanklagers ist von seinen Auswirkungen durch das bereits im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens betrachtete Ereignis Leckage eines Abwasserverdampfers abgedeckt. Auslaufendes Verdampferkonzentrat kann abgepumpt werden; der Raum 2235 ist für einen solchen Fall ertüchtigt, der neu gebildete Wannenbereich mit etwa 12 m³ kann das gesamte Verdampferkonzentrat einer Verarbeitungscharge aufnehmen. Das Restbetriebshandbuch wird hinsichtlich dieses Ereignisses ergänzt.

Das Ereignis Absturz eines 400 l-Edelstahlfasses mit Verdampferkonzentrat bei der Handhabung mit dem Kran UQ07 im Konditionierungsanlagegebäude, das bisher nicht betrachtet wurde, weil nur Gussbehälter eingestellt werden sollten, wurde hinsichtlich möglicher Freisetzungen näher analysiert. Auch hier wurde unter Berücksichtigung bisheriger Ereignisbetrachtungen zum Absturz einer Abfallbox mit brennbaren Abfällen sowie zum Brand und vorbeugender Strahlenschutzmaßnahmen (Tragen von Atemschutz und Einschränkung des Zugangs beim Hebevorgang) festgestellt, dass keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umgebung oder das Personal eintreten.

Die Ereignisbetrachtungen sind abdeckend, weitere nicht erforderlich.

Unzulässige Rückwirkungen auf das Kernkraftwerk Stade ergeben sich nicht.

Betriebsunterlagen

Die Betriebsunterlagen werden unter Beachtung der oben erläuterten Auflage 3 zur Fachanweisung Strahlenschutz / Entsorgung 07.3.2 bezüglich der Transporte im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren angepasst. Entsprechende Unterlagen zur Anpassung des Betriebshandbuchs selbst sind bezüglich der mobilen Konditionierungsanlagen im Rahmen des oben genannten Änderungsantrags H 2007/002 bereits eingereicht.

Ablaufplanverfahren und Abfallverfolgung / Sekundärabfälle

Das zur Konditionierung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen vorgesehene Ablaufplanverfahren mit den entsprechenden Arbeits- und Prüfschritten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen ist geeignet und anforderungsgerecht. Das zur Abfallverfolgung vorgesehene Abfallflussverfolgungs- und Produktkontrollsystem (AVK) ist bewährt.

Die Sekundärabfälle, die im Verlauf des Umgangs mit den sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade anfallen und im Rahmen der Regelungen für das Kernkraftwerk Stade entsorgt werden, sind gegenüber dem vergleichbaren Abfall aus dem Kernkraftwerk Stade selbst geringfügig. Die Entsorgung von radioaktiven Abfällen ist im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsbescheids 1/2005 zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Stade hinreichend geregelt.

Aktivitätsbegrenzung des Umgangs

Das mobile Tanklager soll Verdampferkonzentrat mit einer maximalen spezifischen Aktivität von $1,0 \times 10^{11}$ Bq/m³ zwischenlagern können. Die FAVORIT IV kann Verdampferkonzentrat mit höherer spezifischer Aktivität trocknen. Bei einer maximalen Verarbeitungscharge von etwa 10 m³ Verdampferkonzentrat aus dem Kernkraftwerk Würgassen, die sich auch aufgrund der Kapazitätsgrenze des Tankcontainers TC10/2 ergibt, kann sich im mobilen Tanklager eine maximale Gesamtaktivität von $1,0 \times 10^{12}$ Bq befinden. Bei Berücksichtigung des zulässigen Aufenthaltszeitraums von zwei Jahren pro Verarbeitungscharge, der sowohl eine Nachbefüllung von im Rahmen einer Verarbeitungscharge zunächst nur teilbefüllten Edelstahlfässern als auch eine fristgerechte Erstellung der Abfallgebindedokumentation ermöglicht, und der etwa halbjährlich bis jährlich vorgesehenen Verarbeitungschargen werden mehrere Verarbeitungschargen gleichzeitig in verschiedenen Konditionierungs- beziehungsweise Bearbeitungszuständen vorhanden sein. Insofern wird die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen wie im Abschnitt I verfügt auf eine maximale Gesamtaktivität von 3×10^{12} Bq begrenzt. Dies ermöglicht in Anbetracht der vorgesehenen Gesamtaktivität einer Verarbeitungscharge etwa $1,23 \times 10^{11}$ Bq einerseits einen angemessenen Rahmen für die spezifischen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß dieser Genehmigung, andererseits einen deutlichen, mehrere Größenordnungen betragenden Abstand zum maximalen Aktivitätsinventar für das Kernkraftwerk Stade.

Die Einhaltung der Aktivitätsbegrenzung des Umgangs ist gewährleistet, da im Rahmen jeder Verarbeitungscharge vor dem Abtransport aus dem Kernkraftwerk Würgassen eine Probe des zur Verarbeitung anstehenden Rohabfalls analysiert wird, um die Annahmefähigkeit seitens des Kernkraftwerks Stade zu erhalten und die Eignung der vorgesehenen Abfallbehälter – Edelstahlfässer mit Betonbehältern oder MOSAIK-Behälter – zu prüfen.

Zeitbegrenzung des Umgangs

Grundlegend soll der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen die Stilllegung und den unmittelbaren Abbau des Kernkraftwerks Stade nicht nachteilig beeinflussen. Nach den hier vorliegenden Informationen zum Rahmenterminplan für den Abbau des Kernkraftwerks Stade soll die Verarbeitung des Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würg-

assen im Kernkraftwerk Stade nur bis zum Jahr 2010 stattfinden; der Abbau selbst soll im Wesentlichen spätestens bis zum Jahr 2012 beendet sein, der Rückzug aus den Gebäuden nach einem Rückzugskonzept teilweise vorab erfolgen.

Insofern wird die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade wie im Abschnitt I verfügt gebäudebezogen jeweils bis zur Aufhebung des Kontrollbereichs im Hilfsanlagegebäude beziehungsweise im Konditionierungsanlagegebäude, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012 begrenzt.

Zeitverzögerungen oder logistische Einschränkungen bei Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Stade ergeben sich nicht. Der Einsatz des mobilen Tanklagers ermöglicht die kurzfristige Zwischenlagerung des unkonditionierten Verdampferkonzentrats des Kernkraftwerks Würgassen, bis die FAVORIT IV zur Konditionierung verfügbar ist. Das Gussbehälterlager im Konditionierungsanlagegebäude, das als Pufferlager für Abfallgebinde des Kernkraftwerks Stade vor der langfristigen Zwischenlagerung im Lager für radioaktive Abfälle oder in externen Zwischenlagern dient, hat jedoch nur eine begrenzte Kapazität. Auflage 5 zur maximal zweijährigen Aufenthaltszeit einer Verarbeitungscharge von Verdampferkonzentrat des Kernkraftwerks Würgassen stellt sicher, dass das Gussbehälterlager nicht zu stark für Abfallgebinde des Kernkraftwerks Würgassen in Anspruch genommen wird und dass sich keine logistischen Einschränkungen für den Abbau des Kernkraftwerks Stade ergeben, ermöglicht aber die Nachbefüllung von teilbefüllten Edelstahlfässern bei aufeinanderfolgenden Verarbeitungschargen und damit eine Minimierung von Abfallgebinden und außerbetrieblichen Transporten im Sinn der Abfallkontrollrichtlinie.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gewährleistet ist, dass bei dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

III.2.4 Vorhandensein des notwendigen Personals (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV)

Wie bereits in den Abschnitten III.2.1 und III.2.2 bezüglich der verantwortlichen und der sonst tätigen Personen dargestellt ist das Personal des Kernkraftwerks Stade so umfangreich und ausgebildet, dass es den hohen Anforderungen des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens genügt; die Anforderungen hinsichtlich des zusätzlichen Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen werden damit abgedeckt. Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken ergeben, dass das für die sichere Ausführung des Umgangs notwendige Personal nicht vorhanden ist.

III.2.5 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV)

Die Deckungsvorsorge ist mit dem atomrechtlichen Genehmigungsbescheid 1/2005 nach Art, Umfang und Höhe angepasst für die Stilllegung und den Abbau der Anlage einschließlich der Errichtung und den Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle festgesetzt, mit dem atomrechtlichen Genehmigungsbescheid 1/2006 und zuletzt mit dem gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG im Abstand von zwei Jahren erfolgten atomrechtlichen Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 06.02.2008 – 42-40311/6(05) – zur Deckungsvorsorge in dieser Form bestätigt worden. Angesichts der noch umfangreichen Abbau- und Einlagerungstätigkeiten ist dabei abdeckend der in dem für das Kernkraftwerk Stade anzusetzenden Aktivitätsbereich höchstmögliche Betrag von 15 Millionen Euro als Regeldeckungssumme festgelegt worden.

Die bereits getroffene Deckungsvorsorge ist damit auch für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würiggassen im Kernkraftwerk Stade abdeckend, da der hierfür anzusetzende Aktivitätsbereich deutlich niedriger ist als der für Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Stade selbst und das Gesamtinventar sich nur geringfügig ändert.

III.2.6 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 StrlSchV)

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Die notwendigen Regelungen sind bereits im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsbescheids 1/2005 sowie im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren getroffen worden.

III.2.7 Öffentliche Interessen, insbesondere Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 StrlSchV)

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere Umweltauswirkungen auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da durch das vorgesehene Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung zu besorgen sind.

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde führte eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Genehmigungsbescheid 1/2005 zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Stade durch, die sich gemäß § 19b Abs. 3 AtVfV auf das Gesamtvorhaben und damit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Stade und das neue Lager für radioaktive Abfälle erstreckte. Der Genehmigungsbescheid 1/2005 enthält als Anhang eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 14a AtVfV).

Für das separate Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade wurde gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit den Nummern 11.1 bis 11.4 für Kernenergie der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG geprüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall besteht. Die Nummern 11.1 bis 11.3 sind nicht einschlägig. Nummer 11.4 könnte nur bezüglich der Einrichtung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle, deren Aktivitäten die Werte erreichen oder überschreiten, bei deren Unterschreiten es für den beantragten Umgang nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung keiner Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf, einschlägig sein; dann wäre nach Spalte 2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Aufgrund der Gesamtaktivität von etwa $1,23 \times 10^{11}$ Bq pro Verarbeitungscharge (bei 10 m^3 Konzentratmenge) beziehungsweise einer Gebindeaktivität für ein 400 l-Edelstahlfass von ca. $2,5 \times 10^{10}$ Bq Begrenzung der Aktivität sowie der Begrenzung der Umgangsgenehmigung insgesamt auf 3×10^{12} Bq ist dies nicht zu unterstellen; die nur temporär eingebrachte Aktivität verändert das Gesamtaktivitätsinventar des Kernkraftwerks Stade, das zu Beginn der Stilllegung auf etwa 1×10^{17} Bq abgeschätzt wurde, nur geringfügig. Dessen ungeachtet wurde entsprechend § 3c Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, aus der hervorging, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Genehmigung nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen im Kernkraftwerk Stade nicht erforderlich ist. Diese nicht selbständig anfechtbare Feststellung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 10.10.2007 (Nr. 41, S. 1158) bekanntgegeben.

III.2.8 Rechtfertigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV)

Die Tätigkeiten und Maßnahmen ergeben sich aus der Entsorgungspflicht radioaktiver Abfälle nach § 9a AtG und §§ 74 und 75 StrlSchV zur Behandlung und Verpackung sowie zur Abgabe radioaktiver Abfälle. Im stillgelegten Kernkraftwerk Würgassen sind infolge des fortschreitenden Abbaus der Anlage die dortigen Anlagen zur Konditionierung von Verdampferkonzentrat abgebaut; das noch anfallende Verdampferkonzentrat soll zunächst mit der vorhandenen, nicht voll ausgelasteten Trocknungsanlage FAVORIT IV im Kernkraftwerk Stade konditioniert werden, da andere externe Konditionierungseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Es handelt sich zudem nicht um neue Arten von Tätigkeiten und Maßnahmen; diese werden für Kernkraftwerke vielmehr standardmäßig zur Entsorgung radioaktiver Abfälle eingesetzt. Die Tätigkeiten und Maßnahmen sind daher gemäß § 4 StrlSchV gerechtfertigt; damit steht § 4 StrlSchV dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 StrlSchV nicht entgegen.

III.3 Verträglichkeit mit der Stilllegung und dem Abbau

Der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen des Kernkraftwerks Würgassen im Kernkraftwerk Stade ist mit der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Stade verträglich. Zeitverzögerungen oder logistische Einschränkungen ergeben sich – wie im Abschnitt III.2.3 hinsichtlich der Zeitbegrenzung des Umgangs näher erläutert – nicht.

III.4 Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Unwesentliche Änderungen des Kernkraftwerks Stade, insbesondere die Ertüchtigung des Raums 2235 des Hilfsanlagegebäudes für das Tanklager, sind erforderlich und erfolgen im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren.

Die mobile Trocknungsanlage FAVORIT IV und das mobile Tanklager der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH benötigen Genehmigungen nach § 7 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen; die für die FAVORIT IV ist erteilt, das entsprechende Verfahren für das mobile Tanklager ist anhängig (siehe Auflage 1).

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde hinsichtlich der Mitbehandlung des bei dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Kernkraftwerk Würgassen anfallenden Kondensats, nach der das Kondensat im Kontrollbereich in das Abwassersammelsystem geleitet und somit dem betrieblichen Abwasserpfad für radioaktives Abwasser des Kernkraftwerks Stade zugeführt wird, mit dem 7. Änderungsbescheid des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – vom 28.01.2008 – VI 62011 / 51.1 – angepasst. Eine direkte Anbindung des Tanklagers an das Abwassersammelsystem erfolgt nicht.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht betroffen.

III.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1 und 3 NVwKostG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AllGO und Nr. 84.1.2.4 der Anlage „Kostentarif“ zu § 1 Abs. 1 AllGO. Mit der Begrenzung des Umgangs auf eine maximale Gesamtaktivität von 3×10^{12} Bq sowie einem hinsichtlich der Anmerkung b) zu der Nummer 84.1.2.4 unterstellten Leitnuklid Co-60, dessen Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV 1×10^5 Bq beträgt, ist Nr. 84.1.2.4 einschlägig und danach eine Gebühr im Bereich von 1.120,00 bis maximal 11.800,00 Euro anzusetzen. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands, der die maximale Gebühr von 11.800,00 Euro deutlich überschreitet, ist eine Gebühr von 11.800,00 Euro festzusetzen. Gründe für eine Verminderung der Gebühr liegen nicht vor.

Die Auswahl der Schuldnerin ist im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen erfolgt und berücksichtigt die bestehenden gesellschafts- und zivilrechtlichen Verhältnisse.

Wegen der Auslagen ergehen gesonderte Bescheide.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade in 21682 Stade, Am Sande 4a schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Im Auftrag

Fieber